



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Herrn Stefan Stein

nur per E-Mail:
s.stein.5.32kfpbn4p9@fragdenstaat.de

MK3- Soziale Medien, Internet

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 -4622

E-MAIL MK3@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ MK3-05111/0295

DATUM 16.7.2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.6.2019

Sehr geehrter Herr Stein,

mit Ihrem Schreiben vom 13.6.2019 beantragen Sie Auskunft zu diversen Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung der Social-Media-Kanäle des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und von Frau Bundesministerin Klöckner und bitten um Übersendung der Social-Media-Strategie des BMEL. Ihre Anfrage stützen Sie auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG).

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

1.

Nach den von Ihnen genannten Vorschriften besteht kein Anspruch auf die begehrte Auskunft. Die Anwendungsbereiche des UIG und des VIG sind nicht eröffnet. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem IFG. Die von Ihnen übermittelten Fragen zur Social-Media-Aktivität des BMEL erfüllen nicht die Anforderungen an einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des IFG, weil sie sich nicht auf im BMEL vorhandene und aufgezeichnete Informationen richten, die sich durch einen Zugang nach dem IFG beantworten lassen. Es handelt sich vielmehr um allgemeine inhaltliche Fragen, die auf Sachauskünfte gerichtet sind. Deshalb bewerte ich Ihr Schreiben als Bürgeranfrage zu der ich Ihnen gerne Folgendes mitteile:

1) Werden die Social Media Kanäle - Facebook, Twitter, Instagram - der Bundesministerin von ihr persönlich betreut oder werden die Aufgaben von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des BMEL wahrgenommen?

Die Betreuung der Social-Media-Kanäle von Frau Bundesministerin Klöckner liegt ausschließlich in ihrem Verantwortungsbereich. Dazu zählt auch der Umgang mit Kommentaren usw. Fragen zu den persönlichen Kanälen der BMin kann das BMEL daher nicht beantworten.

2) Werden die Entscheidungen zum löschen und blockieren von der Ministerin persönlich getroffen oder ist diese Aufgabe delegiert?

Hinsichtlich der vom Ministerium betreuten BMEL-eigenen Kanäle im Social Web werden User weder blockiert noch deren Kommentare gelöscht.

3) Welche Kriterien sind für die Entscheidung ob oder ob nicht gelöscht und blockiert wird vorgegeben?

Es existieren keine Kriterien in diesem Sinne. Siehe Antwort zu Frage 2.

4) Wieviele Mitarbeiter/innen sind mit der Betreuung der Medien beauftragt?

Im Referat MK3- Internet, Soziale Medien sind zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Laufbahngruppen für die gesamte digitale Kommunikation des BMEL zuständig – darunter fallen die Website, die Social-Media-Kanäle des BMEL, Videos, Fotos sowie die Beratung der Fachreferate.

5) Wie hoch sind die durchschnittlichen monatlichen Kosten der Social Media Präsenz der Ministerin sowie des BMEL?

Neben den Personalkosten entstehen Ausgaben für die Inhalte, sofern sie nicht im Referat selbst erstellt werden, etwa für Fotografen, Videojournalisten, Recherche und Gestaltung von Instagram-Beiträgen, Dienstleister für Livestreams und Lizenzierung von Fotos über Datenbanken. Diese Ausgaben sind von der aktuellen Themenlage abhängig, sodass kein Durchschnittswert valide angegeben werden kann. Hinzu kommt, dass Inhalte oft crossmedial genutzt und beispielsweise Fotos und Videos auch für die Website des BMEL oder für Printinformationen eingesetzt werden. Außerdem entstehen Ausgaben für technische Plattformen, für die redaktionelle Arbeit und die Online-Medienbeobachtung.

2.

Bezüglich der angefragten Social-Media-Strategie des BMEL wird der Antrag gemäß § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG abgelehnt, da das Dokument in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann.

Der Entwurf einer Social-Media-Strategie des BMEL vom August 2017 ist unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/social-media-aktivitaeten-des-bmel/> veröffentlicht.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Schwang', written in a cursive style.

gez.

Bernd Schwang